

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGS- GESETZ (FEG)

Die Fachkräfteeinwanderung ist eng mit der beruflichen Anerkennung verknüpft. So können ausländische Fachkräfte oder auch anwerbende Betriebe die benötigten Antragsunterlagen bei der zuständigen Handwerkskammer bereits einreichen, noch bevor die Einreise stattgefunden hat. Die berufliche Anerkennung bietet allerdings vor allem auch in Deutschland lebenden Fachkräften mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beste Chancen, für eine Transparenz ihrer formalen Qualifikationen und eine adäquate Beschäftigung zu sorgen.

Unterstützungsmöglichkeiten:

- www.aner kennungsberatung-iq.de: Die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung begleitet durch das Anerkennungsverfahren und berät zu möglichen Qualifizierungen zur Herstellung der beruflichen Gleichwertigkeit.
- www.zfe.nrw.de: Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt bei der Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Visum und ermöglicht die Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- www.aner kennung-in-deutschland.de: Die Zentrale Servicestelle Berufsaner kennung (ZSBA) berät Fachkräfte aus dem Ausland, wenn diese noch nicht wissen, ob und welche Handwerkskammer in Deutschland für sie zuständig ist.
- www.arbeitsagentur.de: Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) und der Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort (AG-S) unterstützt bei der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland und der Vermittlung besonderer Berufsgruppen.
- www.iq-nrw-west.de: Das Regionale Integrationsnetzwerk IQ NRW – West qualifiziert erwachsene Fachkräfte mit ausländischer Herkunft und Wohnsitz in der Region NRW – West.

Ihre Ansprechpartner/innen

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 17–21 | 52062 Aachen
Irmgard Meyer: Tel.: 0241/471-248 | Fax: 0241/471-103
E-Mail: irmgard.meyer@hwk-aachen.de
Ingrid Knodel: Tel.: 0241/471-161 | Fax: 0241/471-103
E-Mail: ingrid.knodel@hwk-aachen.de

Handwerkskammer OWL zu Bielefeld

Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld
Petra Sielemann: Tel.: 0521/56 08-303 | Fax: 0521/56 08-58 333
Vedran Kundačina: Tel.: 0521/56 08-363 | Fax: 0521/56 08-58 333
E-Mail: aner kennung@hwk-owl.de

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystraße 93 | 44139 Dortmund
Niklas Dziemba: Tel.: 0231/54 93-467 | Fax: 0231/54 93-467
E-Mail: aner kennung@hwk-do.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1 | 40221 Düsseldorf
Mariangela Pierri: Tel.: 0211/8795-616
Elnet Polis-Adeh: Tel: 0211/8795-632
E-Mail: aner kennung@hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12 | 50667 Köln
Bettina Funke: Tel.: 0221/20 22-273 | Fax: 0221/20 22-100
Bastian Hermanns: Tel.: 0221/20 22-470 | Fax: 0221/20 22-100
Andrea Weinand: Tel.: 0221/20 22-296 | Fax: 0221/20 22-100
E-Mail: aner kennung@hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1 | 48151 Münster
Klaus Goerke: Tel.: 0251/5203-0 | Fax: 0251/5203-106
E-Mail: aner kennung@hwk-muenster.de

Handwerkskammer Südwestfalen

Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg
Dagmar Stümpel-Müller: Tel.: 0 29 31/877-133 | Fax: 0 29 31/877-24 74
E-Mail: aner kennung@hwk-swf.de



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Herausgeber:
Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79 | 40221 Düsseldorf | www.whkt.de

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. iur. Florian Hartmann



ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE DURCH DIE HANDWERKSKAMMERN IN NRW

Informationen zum Gesetz zur
Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Fotos: WHKT
11/2023

 Handwerkskammer Aachen

 Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

 Handwerkskammer
Dortmund

 HWK
Handwerkskammer
Düsseldorf

Handwerkskammer
zu Köln 

 HWK
HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

 HANDWERKSKAMMER
SÜDWESTFALEN

SIE HABEN EINEN AUSLÄNDISCHEN BERUFSABSCHLUSS IM HANDWERK?

SIE MÖCHTEN IHRE IM AUSLAND ERWORBENE BERUFSQUALIFIKATION FÜR DEN DEUTSCHEN ARBEITSMARKT ÜBERSETZEN?

SIE STREBEN MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN ABSCHLUSS IM HANDWERK DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT AN?

SIE PLANEN DIE EINREISE NACH DEUTSCHLAND AUF BASIS DES FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZES (FEG)?

DIE HANDWERKSKAMMERN UNTERSTÜTZEN ...

... Sie dabei, Ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse und Kompetenzen anerkennen zu lassen.

FÜR IHREN EINSTIEG. IM HANDWERK.

Wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie wohnen oder künftig arbeiten möchten.

Für welche Berufe die Handwerkskammer zuständig ist:

www.anererkennung-in-deutschland.de

HANDWERKSKAMMER FÜR DIE BERATUNG UND FESTSTELLUNG DER BERUFLICHEN GLEICHWERTIGKEIT

Die **Kammer berät** in Fragen der Berufsankennung. Die Beratung findet in deutscher Sprache statt. Sie können gerne einen/e Dolmetscher/in mitbringen. Die Vereinbarung eines Beratungstermins wird empfohlen.

Wenn Sie sich für ein **Anerkennungsverfahren entscheiden**, führt die Handwerkskammer auf Basis Ihres ausländischen Berufsabschlusses einen Vergleich durch und stellt den Grad der Gleichwertigkeit zum jeweiligen deutschen Berufsabschluss im Handwerk fest.

UNTERLAGEN, DIE SIE FÜR DIE ANERKENNUNG BENÖTIGEN

- Ausweis oder Reisepass
- Ausbildungsnachweise (Abschlussdokumente/Zeugnisse) aus Ihrem Herkunftsland
- Deutsche Übersetzungen der Dokumente
- Auflistung und vorhandene Nachweise Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen (= tabellarischer Lebenslauf) in deutscher Sprache
- Antragsformular zur Anerkennung

Bitte beachten Sie, dass Ihre Übersetzungen für das weitere Verfahren von einem/einer öffentlich »beeidigten« Dolmetscher/in oder »ermächtigten« Übersetzer/in angefertigt sein müssen.

Weitere Hinweise zum Verfahren und der einzureichenden Dokumente: Internetseite Ihrer Handwerkskammer.

QUALIFIKATIONSANALYSE

- Falls Sie keinerlei oder nur teilweise Unterlagen über Ihre ausländische Berufsqualifikation besitzen, besteht die Möglichkeit mittels Qualifikationsanalyse die beruflichen Kompetenzen feststellen zu lassen (Beispiele: Fachgespräch oder Arbeitsprobe).
- Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Antragstellenden zu tragen. Über die Höhe und mögliche Unterstützungen informiert die jeweilige Handwerkskammer.

ERGEBNIS DER ANERKENNUNG

- Die Handwerkskammer bescheinigt, falls keinerlei wesentliche Unterschiede bestehen und alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, innerhalb von drei Monaten die berufliche Gleichwertigkeit. Ein deutscher Abschluss (z. B. Gesellen- oder Meisterbrief) wird damit allerdings nicht verliehen.
- Falls wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird nur die teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt. Festgestellte Unterschiede lassen sich durch geeignete Anpassungsqualifizierungen ausgleichen.

KOSTEN DES VERFAHRENS

- Gebührenrahmen: 100 bis 600 Euro. Wenn eine Qualifikationsanalyse notwendig sein sollte, kommen diese Kosten individuell hinzu.
- Kosten sind vom jeweiligen Antragstellenden zu tragen, falls nicht andere Stellen, wie zum Beispiel der Anerkennungszuspruch (www.anererkennung-in-deutschland.de) oder die Bundesagentur für Arbeit, diese übernehmen.
- Über die genaue Höhe der zu erwartenden Kosten berät die Handwerkskammer.